



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001, 12.12.2003, 06.12.2004, 15.09.2006, 15.01.2007 und 19.01.2012, wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

1. Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr 1,20 €. Hierin ist ein Betrag von 0,42 EUR zur Finanzierung der KONUS-Beteiligung enthalten.
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 25,- €.
4. Kurtaxepflichtige Personen werden ab dem 50. Aufenthalt in Ibach von der Kurtaxe befreit und werden zum Ehrengast ernannt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 außer Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 21. November 2016

(Helmut Kaiser)  
Bürgermeister



Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Ibach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08. Dezember 2014 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 48 vom 02.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde diese Satzung am 02. Dezember 2016 angezeigt.

Ibach, den 02. Dezember 2016



Helmut Kaiser  
Bürgermeister





**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001, 12.12.2003, 06.12.2004, 15.09.2006 und 15.01.2007, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 19. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

- Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr 1,00 €. Hierin ist ein Betrag von 0,36 EUR zur Finanzierung der KONUS-Beteiligung enthalten.
- Abs. 2 Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- Abs. 3 Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 20,- €.
- Abs. 4 Kurtaxepflichtige Personen werden ab dem 50. Aufenthalt in Ibach von der Kurtaxe befreit und werden zum Ehrengast ernannt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

***Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften***

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 19. Januar 2012

  
Helmut Kaiser  
Bürgermeister



Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Ibach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 2 vom 26.01.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde diese Satzung am 26. Januar 2012 angezeigt.

Ibach, den 26. Januar 2012

  
Helmut Kaiser  
Bürgermeister





**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001, 12.12.2003, 06.12.2004 und 15.09.2006 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 15. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Unverändert

Abs. 2 Unverändert

Abs. 3 Unverändert

*Neu*

Abs. 4 Kurtaxepflichtige Personen werden ab dem 50. Aufenthalt in Ibach von der Kurtaxe befreit und werden zum Ehrengast ernannt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

***Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften***

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 15. Januar 2007

Artur Meiners  
Bürgermeister



Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Ibach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 06 vom 15. März 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde diese Satzung am 15. März 2007 angezeigt.

Ibach, den 15. März 2007



Artur Meiners  
Bürgermeister



**Gemeinde Ibach**  
Landkreis Waldshut



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001, 12.12.2003 und 06.12.2004 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 15. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr **0,85 €**

Abs. 2 Unverändert

Abs. 3 Unverändert

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 15. September 2006

Artur Meiners  
Bürgermeister



**Gemeinde Ibach**  
Landkreis Waldshut



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001, 12.12.2003 und 06.12.2004 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 15. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr **0,85 €**

Abs. 2 Unverändert

Abs. 3 Unverändert

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 15. September 2006

Artur Meiners  
Bürgermeister

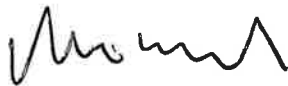




Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Ibach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 20 vom 28. September 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde diese Satzung am 28. September 2006 angezeigt.

Ibach, den 28. September 2006



Artur Meiners  
Bürgermeister





**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der**  
**Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12.12.1993, 09.11.2001 und 12.12.2003 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 06. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**  
**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr 0,75 €

Abs. 2 Unverändert

Abs. 3 Unverändert

**Artikel II**  
**§ 4**

**Befreiung von der Kurtaxe erhält folgende Fassung**

Abs. 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

**Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 06. Dezember 2004

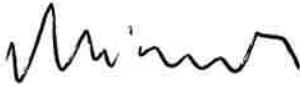
Artur Meiners  
Bürgermeister



Die Satzung Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Ibach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 26 vom 09. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt wurde diese Satzung am 09. Dezember 2004 angezeigt.

Ibach, den 09. Dezember 2004



Artur Meiners  
Bürgermeister



## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach, in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 12. Dezember 1993 und 09. November 2001 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 12.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 § 3**

##### **Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr  
**0,50 €.**

Abs. 2 Unverändert

Abs. 3 Unverändert

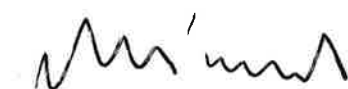
#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2004** in Kraft.

##### **Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 12. Dezember 2003



Artur Meiners  
Bürgermeister



Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21.12.1998 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach, Nr. 26 vom 23.12.2003, veröffentlicht.

Dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, wurde diese Satzung am 29. Januar 2004 angezeigt.



**Artur Meiners**  
Bürgermeister



## Artikel VI

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach

Die Satzung der Gemeinde Ibach über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach , in der Fassung vom 12. Januar 1982, geändert am 17. Dezember 1993 veröffentlicht an der Verkündungstafel Rathaus Oberibach vom 23. Dezember 1993 bis 03. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr **0,30 Euro**

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Kurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **10 Euro**

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

# **SATZUNG**

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach vom 12.01.1982**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 17. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:**

Abs. 1 Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das gesamte Jahr **-,60 DM**.  
Abs. 2 Unverändert

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 1994** in Kraft.

#### **Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 23. Dezember 1993



Artur Meiners  
Bürgermeister



Die

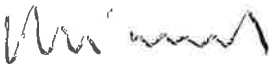
## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe**

in der Gemeinde Ibach wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.11.1977 durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Oberibach in der Zeit vom 23.12.1993 - einschließlich 03. Januar 1994 öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wurde die Satzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ibach Nr. 26/1993 vom 23.12.1993 voll inhaltlich veröffentlicht.

Dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, wurde diese Satzung am **17. Jan. 1994** angezeigt.



Artur Meiners  
Bürgermeister





Gemeinde: IBACH  
Landkreis: WALDSHUT-TIENGEN

## S A T Z U N G

über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ibach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 ( GBl. 1976, S. 1 ) in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. August 1978 ( GBl. S. 393 ) hat der Gemeinderat am *12.01.1982* die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### § 2

#### Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind ( ortsfremde Personen ) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Kurtaxe

~~(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag über das ganze Jahr - ,40 DM.~~

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 20,-- DM.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als zwei Tage aufhalten ( Passanten ). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet.
2. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, für die ersten 3 Tage ihres Aufenthalts.
- 3. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
4. Familienbesucher von Gemeindegewohnern, die in deren Haushalt untentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
5. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer. *einmal*
6. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 ( BGBI. I, S. 613 ).  
Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
7. Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
8. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
9. Die in den Richtlinien für Bäder bestimmten Personen der Bäder- und Fremdenverkehrsverbände und die im Dienst befindlichen Kurdirektoren und Angestellten der Kurverwaltungen der anerkannten Bäder- und Kurorte, jeweils für ihre Person.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, um 25 v.H.
2. Die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthalts von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, um 25 v.H.
3. Minderbemittelte Kurbedürftige, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten, um 25 v.H.
4. Personen, die von Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und von Trägern der Sozialversicherung zu Heilverfahren verschickt werden, um 25 v.H. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen betreuten Personen übernehmen.

§ 6

Kurtaxe

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei neuzuziehenden Einwohnern frühestens am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung ( Zweitwohnung ) als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 7. März 1960 ( GBl. S. 67 ) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.1982 in Kraft.

Ibach, den 12.01.1982



Der Bürgermeister

*Mutter*  
( Mutter )

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.11.1977 wie folgt bekanntgegeben:

1. Durch Anschlag der Bekanntmachung an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 11.2.1982 bis einschl. 22.2.1982
2. Durch Hinweis auf die Offenlegung im Mitteilungsblatt Nr. 3/1982 vom 11.2.1982

Die Satzung wurde in der Zeit von Freitag, den 12.2.1982 bis einschließlich Montag, den 22.2.1982 beim Bürgermeisteramt Jbach und beim Rechnungsamt St.Blasien zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Satzung wurde am 2.3.1982 dem Landratsamt Waldshut vorgelegt.



Jbach, den 4. März 1982

(Mutter), Bürgermeister